

# **BGer 1P.72/2005 vom 21. Juli 2005**

Bundesgericht, 2005-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.72\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.72_2005)

FR: TF 1P.72/2005 du 21 juillet 2005

IT: TF 1P.72/2005 del 21 luglio 2005

## **Regeste**

Aktenherausgabe und -einsichtnahme | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das angefochtene Urteil des Obergerichts stellt einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid dar, der das Verfahren nicht abschliesst. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der mit staatsrechtlicher Beschwerde nur anfechtbar ist, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 87 Abs. 2 OG ). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bedarf es eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur, damit ein Zwischenentscheid gemäss Art. 87 Abs. 2 OG mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden kann; eine bloss tatsächliche Beeinträchtigung wie beispielsweise eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht. Der Nachteil ist nur dann rechtlicher Art, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte. Indessen muss die blosse Möglichkeit eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügen ( BGE 127 I 92 E. 1c S. 94 ; 126 I 97 E. 1b S. 100, 207 E. 2 S. 210). Die Einsichtnahme in die Akten des Strafverfahrens kann für den Betroffenen nicht wiedergutzumachende Nachteile zur Folge haben, wenn dadurch in den geschützten Intim- oder Privatbereich eingegriffen wird. Mit der Aktenedition träte der Eingriff ein, gegen den sich der Beschwerdeführer wehrt. Die Kenntnisnahme lässt sich auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid nicht mehr rückgängig machen. Die staatsrechtliche Beschwerde erweist sich daher als zulässig. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist grundsätzlich - unter Vorbehalt von E. 1.2 hiernach - auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht prüft auf staatsrechtliche Beschwerde hin nur klar und detailliert erhobene Rügen hinsichtlich konkreter Verletzungen verfassungsmässiger Rechte ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ); auf nicht substantiierte Vorbringen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein ( BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f. ; 129 I 185 E. 1.6 S. 189 ; 127 I 38 E. 3c und 4 S. 43).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer sieht zunächst seinen Anspruch auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter ( Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK ) verletzt. Im Vorfeld des Schadenersatzprozesses vor Verwaltungsgericht hatte er ein Ablehnungsgesuch gegen zwei Verwaltungsrichter gestellt. Beim abweisenden Entscheid über das Begehren vom 16. November 2004 (VWKLA.2004.7) wirkte ein Oberrichter (als Verwaltungsrichter) mit, der

anschliessend beim jetzt angefochtenen Urteil der Strafkammer über die Aktenedition an das Verwaltungsgericht ebenfalls zum Entscheidgremium gehörte. Der Beschwerdeführer wertet diesen Umstand als eine unstatthafte Vorbefassung beziehungsweise Befangenheit.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer bringt einzig Rügen wegen Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK vor und macht nicht geltend, das Obergericht habe die kantonalen Regeln über den Ausstand von Richtern (§ 92 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977, GO/SO; BGS 125.12) unrichtig oder willkürlich angewendet. Die Beschwerde ist daher ausschliesslich im Lichte der verfassungsmässigen Bestimmungen über den Ausstand und die Ablehnung von Richtern zu beurteilen (vgl. BGE 114 Ia 50 E. 2b S. 52).

### **E. 2.2**

Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen Richter beurteilt wird. Es soll garantiert werden, dass keine Umstände, welche ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zu Gunsten oder zu Lasten einer Partei auf das Urteil einwirken (vgl. zum Ganzen BGE 114 Ia 50 E. 3b und 3c S. 53; 128 V 82 E. 2 S. 84 ; 126 I 68 E. 3 S. 73 ; 124 I 121 E. 2 und 3 S. 122, 255 E. 4a S. 261; 119 Ia 221 E. 5 S. 227, je mit Hinweisen). Voreingenommenheit wird nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Bei der Beurteilung solcher Umstände ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Voreingenommenheit des Richters muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Für den Ausstand wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, welche bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Angesichts der Bedeutung der Garantie des verfassungsmässigen Richters lässt sich eine restriktive Auslegung nicht rechtfertigen. Der Ausstand im Einzelfall steht indessen in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Anspruch auf den gesetzlichen Richter und muss daher die Ausnahme bleiben, damit die regelhafte Zuständigkeitsordnung für die Gerichte nicht illusorisch und die Garantie des verfassungsmässigen Richters nicht von dieser Seite her ausgehöhlt werden.

### **E. 2.3**

Im vorliegenden Fall hat ein Obergerichter - als Mitglied des Verwaltungsgerichts - zunächst über ein Ablehnungsbegehren des Beschwerdeführers gegenüber zwei Kollegen in den Schadenersatzprozessen befunden (Verfügung 16. November 2004). Zwar stand das hernach, unter Mitwirkung des nämlichen Richters gefällte Urteil der Strafkammer über die Aktenherausgabe an das Verwaltungsgericht ebenfalls im Zusammenhang mit den Schadenersatzprozessen, es betraf jedoch gänzlich andere Rechtsfragen als der Entscheid über das Ablehnungsbegehren. Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers (Ziff. IV 1 lit. b S. 10 der staatsrechtlichen Beschwerde) ging es beim Ablehnungsverfahren einzig um die Frage, ob gegen die für die Schadenersatzprozesse zuständigen Verwaltungsrichter ein Ablehnungsgrund bestehe. Die Edition der Strafakten war nicht Prozessthema. Erst im Verfahren vor der Strafkammer war über die Herausgabe der Strafakten zu entscheiden.

Was der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorbringt, vermag keinen Anschein von Befangenheit des betreffenden Richters darzutun.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht vor, mit der bewilligten Aktenherausgabe gegen Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK verstossen zu haben. Er bestreitet die Berechtigung des Verwaltungsgerichts zur Einsichtnahme. Die Berufung auf die *Offizialmaxime* sei insofern fragwürdig, als Ansprüche aus Staatshaftung zivilrechtlicher Natur im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK seien. Weiter macht er eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung durch das Obergericht geltend.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK hat jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens. Einschränkungen des durch Art. 13 Abs. 1 BV gewährleisteten Grundrechts müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und den Kerngehalt der Verfassungsgarantie wahren ( Art. 36 BV ). Auch nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK ist ein Eingriff in die Privatsphäre nur zulässig, soweit er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft u.a. im Hinblick auf das öffentliche Interesse notwendig ist.

#### **E. 3.2**

Im Wesentlichen kann dazu auf die dem Beschwerdeführer bekannten Urteile 1P.512/2003 vom 13. Oktober 2003 (E. 4) und 2P.187/2003 vom 27. November 2003 (E. 5) verwiesen werden. Die Rügen, welche der Beschwerdeführer im nun anhängigen Verfahren gegen die Aktenedition vorbringt, sind unbegründet. § 30 Abs. 2 der kantonalen Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO/SO; BGS 321.1) sieht vor, dass Verwaltungsbehörden nur Einsicht in die Akten und Auskunft über ein Strafverfahren erhalten, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und die Bekanntgabe nicht schützenswerten Interessen von Privaten oder dem Zweck der Strafrechtspflege zuwiderläuft. Das Interesse des Verwaltungsgerichts an der Einsicht in die massgeblichen Strafakten ist, wie der Amtsgerichtspräsident in seiner Verfügung vom 7. Oktober 2004 zu Recht festgestellt hat, evident: Nur mit Kenntnis des relevanten Sachverhaltes kann das Gericht beurteilen, ob die Schadenersatzklagen des Beschwerdeführers begründet sind. Die vom Beschwerdeführer bemängelte frühe Bekanntgabe und Bekanntmachung seiner Person erfolgte im Zusammenhang mit dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren. Soweit der Beschwerdeführer dem Obergericht vorwirft, es habe den Sachverhalt willkürlich festgestellt, indem es die Begründung für die Schadenersatzforderungen falsch wiedergegeben habe, ist seine Rüge ebenfalls unbegründet: Massgeblich ist, dass der Beschwerdeführer einen Prozess eingeleitet hat, weil sein Name in Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekannt wurde, weshalb das Verwaltungsgericht Kenntnis vom Gegenstand dieses Verfahrens haben muss, um die Forderungen des Beschwerdeführers auf ihre Berechtigung hin prüfen zu können.

#### **E. 3.3**

§ 30 Abs. 2 StPO /SO stellt somit eine genügende gesetzliche Grundlage dar, um den Eingriff in die Privatsphäre des Beschwerdeführers zu rechtfertigen. Die Aktenherausgabe ist verhältnismässig und wahrt den Kerngehalt der Verfassungsgarantie. Wie das Obergericht festgehalten hat, wird das Verwaltungsgericht den schützenswerten Interessen des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen haben.

#### **E. 4**

Zusammenfassend erweist sich die staatsrechtliche Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege kann nicht entsprochen werden, da seine Beschwerde aussichtslos war ( Art. 152 Abs. 1 OG ). Die Gerichtskosten sind dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.